

VORTRAG

26.8. – 02.09.2019, Heidelberg

DAS RECHT ALS GRUNDLAGE FÜR FRIEDEN UND FREIHEIT IN DER DEMOKRATIE

Professor Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof
Bundesverfassungsrichter a. D., Seniorprofessor distinctus
Juristische Fakultät der Universität Heidelberg

I. AKTUELLE ANFRAGEN AN DAS RECHT

Mit verhaltenem Stolz haben wir dieses Jahr die 70 Jahre unseres Grundgesetzes gefeiert, mit dem uns unsere Großeltern Demokratie und Rechtsstaat, Frieden und Prosperität, Freiheit und soziale Zugehörigkeit, auch die Wertegemeinschaft der Europäischen Union gebracht haben. Grundlage für diese Entwicklung und deren Zukunft ist das Recht, die allgemein verbindliche Regel, die Mächtige und Ohnmächtige, Reiche und Arme gleich bindet, die Gleichheit von jedermann vor dem Gesetz und damit Frieden garantiert.

1. Überfülle von Gesetzen

Die Herrschaft des Gesetzes ist in ihrem parlamentarisch-demokratischen Entstehensgrund und ebenso als Grundlage für Frieden und Freiheit allgemein anerkannt, fast selbstverständlich. Dennoch will die Herrschaft des Rechts immer wieder neu errungen sein. Auch der Gesetzgeber selbst muss ein Maß für seine Gesetzesherrschaft finden. Der Bundestag rühmt sich, 550 Gesetze in einer Legislaturperiode von vier Jahren hervorzubringen. Der Europäische Rat entscheidet in 60 Minuten über 80 Gesetze (Verordnungen und Richtlinien). Diese Vielzahl der Normen wird der einzelne Abgeordnete, das einzelne Mitglied des Rates nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn verstanden haben, in seiner Überfülle nicht verantworten wollen. Und der Normadressat, der Bürger, lebt in der beunruhigenden Gewissheit, einen großen Teil dieser verbindlichen Regeln nicht zu kennen, deswegen auch nicht zu befolgen. Gegen die Überfülle der Gesetze empfehle ich eine einfache Faustregel: Für jedes Rechtsgebiet – das Zivilrecht, das Strafrecht, das Steuerrecht – darf es jeweils nur so viele Vorschriften geben, als der zuständige Ministerialrat aktiv im Gedächtnis behalten kann.

2. Die Macht des „goldenen Zügels“

Das Recht ist auch bedroht, wenn der Gesetzgeber immer häufiger das Gestaltungsmittel der Gesetzgebung aus der Hand legt und mit dem Instrument des „goldenen Zügels“ regiert. Es gibt kaum noch eine Firmengründung, kaum noch einen Hausbau, kaum noch ein wissenschaftliches Großprojekt, das nicht von staatlicher Mitfinanzierung abhängt. Der Staat gewährt das Geld, „kauft“ aber dem Freiheitsberechtigten durch Bedingungen und Auflagen „ein Stück seiner Freiheit ab“, die dieser widerstandslos hingibt, weil ihm an der Finanzierung gelegen ist. Auch die Gleichheit vor dem Gesetz geht dabei verloren. Hätte der Staat heute 80 Millionen

Euro zu verschenken und gäbe jedem Bürger einen Euro, so wäre diese Aktion sinnlos. Gibt er aber 80 Bürgern je eine Millionen Euro, kann er mit diesem Geld einen Menschen lenken, ihn in seinem Erwerbsstreben zu dem staatlich erwünschten Verhalten drängen. Die Gleichheit aber ist gefährdet. Das kleine Wörtchen „gleich“ soll die Verteilungsgerechtigkeit sichern, ist aber schon in seiner Begrifflichkeit vieldeutig. Der Gesetzgeber wird die Gleichheit vor dem Gesetz insbesondere im Finanz- und Steuerstaat neu denken müssen.

3. Ortlose Unternehmen

Viele internationale Unternehmen insbesondere des Finanz- und des Digitalmarktes sind überall präsent, wo ein Computer steht, haben aber keinen festen Firmensitz und keine geographisch gebundene Produktionsstätte. Sie scheinen ortlos, können sich deshalb dem staatlichen Recht mit seinem Verbraucherschutz, seinem Umweltschutz, seinem sozialen Arbeitsrecht und seinem Steuerrecht entziehen. Auch hier ist die Gleichheit vor dem Gesetz gefährdet. Deswegen muss der Gesetzgeber die ortlosen Unternehmen durch fiktive Betriebsstätten, durch eine Mindeststeuer oder durch Besteuerung beim Leistungsempfänger zur Mitfinanzierung der Staaten heranziehen.

Hochverschuldete Staaten sind immer wieder darauf angewiesen, dass der Finanzmarkt ihnen neue Kredite gewährt und alte verlängert. Bei diesen Finanzgesprächen spielt der Zins keine Rolle mehr – ihn gibt es nicht mehr. Dort wird es um Fragen der Wirtschaftspolitik, des sozialen Arbeitsrechts, der Striktheit des Umweltrechts, der Unausweichlichkeit des Steuerrechts gehen. Die Staaten verlieren ein Stück ihrer Souveränität. Die Regierungen orientieren sich nicht mehr allein am Parlament und am Wähler, wie es die Demokratie vorschreibt, sondern auch und gelegentlich vorrangig an ihren Finanziers. Die demokratische Quelle des Rechts wird schwächer. Und das geltende Recht, das der Gesamtverschuldung eines Staates mit 60 % des BIP eine Obergrenze setzt, bleibt oft außer Betracht. Hätten alle Mitgliedstaaten der EU diese Regel beachtet, hätten wir kein Verschuldungsproblem. Der deutsche verfassungsändernde Gesetzgeber hat diese Regel 2009 durch ein Neuverschuldungsverbot verstärkt.

4. Publizitätsvorsprung durch Illegalität

Demokratie braucht Gegenrede, Widerspruch und Protest. Das Grundgesetz gewährleistet das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, ebenso das Recht, sich „friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. Diese Versammlungsfreiheit wird heute aber zunehmend für Demonstrationen ge-

nutzt, die bewusst ein Stück in die Illegalität gehen, um dadurch größere Aufmerksamkeit zu gewinnen. Der Demonstrant besetzt einen Verkehrsknotenpunkt und behindert dadurch die freie Fahrt der Verkehrsteilnehmer. Er versperrt den Zugang zu einem Betrieb und stört damit den Arbeitsablauf. Er übt Gewalt gegen Polizisten und Gegendemonstranten, lockt so Kameras und Mikrofone an. Diese Praxis geplanter Rechtsvorschriften verletzt die Rechte der Betroffenen, überschreitet die gewährte Freiheit und stört den inneren Frieden. Das Stichwort des „zivilen Ungehorsams“ mindert die Rechte der Verletzten und den allgemeinen Friedensanspruch nicht. Veranstalter und Medien werden ein Friedenskonzept entwickeln müssen, nach dem eine Unfriedlichkeit die Bebilderung und sprachliche Intensität der Berichterstattung mindert.

5. Die Freiheit

Der Rechtsstaat geht von der Freiheit des Bürgers, die Demokratie von der Freiheit des Wählers aus. Wenn allerdings digitale Medien im Prinzip der Anonymität eine Unverantwortlichkeit organisieren, die den Menschen erlaubt, ihren Konkurrenten, ihren Lehrer oder ihren Richter zu Unrecht einer Untat zu bezichtigen, ohne diese Verleumdung verantworten zu müssen, so ist das Prinzip der verantwortlichen Freiheit auf den Kopf gestellt. Die Idee der Freiheit wird auch in Frage gestellt, wenn diese Medien den Menschen lenken, ohne dass dieser sich dessen bewusst ist.

Deshalb ist es geboten, dass wir uns der Bedeutung des Rechts neu vergewissern, uns der rechtsstaatlichen Kultur besinnen, die dem menschlichen Verhalten Maßstab und Maß geben will.

Michelangelo wurde einmal gefragt, wie es ihm gelungen sei, die Figur des David aus einem Marmorblock herauszuhauen. Seine Antwort war: „Ich habe nur das Zuviel an Marmor weggenommen“. Für Michelangelo war diese Kunst, das Zuviel wegzunehmen, selbstverständlich. Er hatte den Marmor studiert, den Menschen seziert, die Handhabung des Meißels trainiert und seinen künstlerischen Genius entfaltet. Der Rechtsstaat muss um diese Kultur des Maßes immer wieder ringen.

II. SIEBEN LEITGEDANKEN DER ERNEUERUNG

1. Konflikte werden allein in sprachlicher Auseinandersetzung gelöst

Mit der Entwicklung der Rechtsstaaten haben sich die Menschen entschlossen, Faust- und Fehderecht hinter sich zu lassen, auf Krieg, Gewalt und Terror zu verzichten, ihre Konflikte allein dadurch zu lösen, dass sie sich in Sprache auseinandersetzen. Schon Michelangelo musste sich seiner Instrumente vergewissern. Er arbeitete mit Marmor und Meißel, mit Farben und Pinsel. Seine Kunst wirkt allein durch die Aussage von Skulptur und Gemälde, die den Betrachter geistig ansprechen.

Wichtigstes Instrument des Staates und seines Friedenskonzeptes ist das Recht, das für die Menschen verbindliche Regeln setzt und deren Befolgung erwartet. Der gesamte Vorgang des Setzens und Durchsetzens von Recht ist ein Sprechvorgang. Wenn wir sensibel auf den Wortlaut unserer Verfassung hören, wird dieses nachhaltig bewusst. Das „Parlament“ verhandelt in öffentlicher „Debatte“. Der Abgeordnete gibt seine „Stimme“ ab. Der Bundesrat erhebt Ein„spruch“ oder Wider„spruch“. Der „Wortlaut“ des Gesetzes wird „verkündet“. Der Bürger wendet sich an die Recht„sprechung“, „ruft“ die Gerichte an, geht in Be„rufung“. Der Richter entscheidet über An„spruch“ und Frei„spruch“, wählt, wenn das Gesetz zu kurz greift, eine „entsprechende“ Anwendung. Der Rechtsstaat spricht mit dem Bürger.

Eine der wichtigsten Regeln des Prozessrechtes ist die Verpflichtung des Richters, rechtliches Gehör zu gewähren. Ich habe die Bedeutung dieses Prinzips immer wieder als Richter des Bundesverfassungsgerichts erlebt. In einem besonders schwierigen Fall, bei dem die Waage der Justitia sich auf die eine oder auf die andere Seite hätte neigen können, hat uns ein Antragsteller, der den Prozess verloren hatte, zwei Tage nach dem Urteil geschrieben, er sei zwar über das Ergebnis enttäuscht, aber mit sich und seinem Rechtsstaat im Reinen, weil der Staat so ausführlich mit ihm über sein Rechtsproblem gesprochen habe.

2. Der Staat setzt, vollzieht und kontrolliert Recht gewaltenteilend

Staatliche Macht wird durch Gewaltenteilung begründet und gerechtfertigt. Jedes Staatsorgan erfüllt je nach Qualifikation, Organisation und Verfahren verschiedene Aufgaben. Auch Michelangelo hat arbeitsteilig seine Kunstwerke geschaffen, sich auf seine Schule, seine Mitarbeiter, eigene Spezia-

listen für Farbe, Gewölbe und Statik gestützt. Der Gesetzgeber tagt in öffentlicher Verhandlung, lässt sich die Entscheidungsalternativen durch Regierung und Opposition, durch die verschiedenen Fraktionen vorstellen und empfehlen, berät in Plenum und Ausschüssen, um die allgemeinen, in die Zukunft vorausgreifenden, wesentlichen Fragen des Gemeinwesens zu entscheiden. Die Regierung bestimmt die Grundlinien der Politik, entwickelt mit ihren Ministerien einen besonderen Sachverstand für die Leitprinzipien des Gemeinschaftslebens, begegnet mit ihren Diplomaten den anderen Staaten der Welt. Die Verwaltung ist die gesetzesvollziehende Gewalt, rechtfertigt sich aus dieser Gesetzesgebundenheit, stellt der abwählbaren Regierung die Stabilität eines lebenslänglichen Berufsbeamtentums in der Parteinahme für das Recht entgegen. Die Rechtsprechung prüft das Verhalten der anderen Staatsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit, allerdings nicht aus eigener Initiative, sondern grundsätzlich auf Antrag des Betroffenen, der sich in seinen Rechten verletzt weiß. Dieser erwartet eine öffentliche Verhandlung, rechtliches Gehör, eine richterliche Selbstkontrolle in Berufung und Revisionsinstanzen. Diese Gewaltenteilung ist darauf angelegt, dass Staatsorgane sich in ihrer jeweiligen Qualifikation gegenseitig ergänzen, inspirieren und kontrollieren.

Diese klassische Gewaltenteilung wird heute durch die bundesstaatliche Untergliederung der Staatsgewalt in Bund, Länder und Gemeinden erweitert. Diese Dezentralisierung der Staatsgewalt sichert Bürgernähe, lebt regionale Eigenständigkeiten und Kulturen, erlaubt den politischen Parteien, ihr Personal und ihr politisches Programm in kleineren politischen Einheiten zu erproben, zu bewähren und der Öffentlichkeit vorzustellen. Die Autonomie der Gemeinden gibt dem Bürger in den Angelegenheiten vor Ort eine gesteigerte Mitwirkungsmöglichkeit in Wahlen und Abstimmungen. In der Europäischen Union üben die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Hoheitsgewalt gemeinsam aus, entfalten in dieser Rechts- und Werteunion eine neuartige Form der Hoheitsteilung.

Bei dieser Aufgabenteilung müssen sich Aufgabe und Kompetenz entsprechen. Wenn jüngst ein Gemeinderat das Gebiet seiner Gemeinde zur CO₂-freien Zone erklärt hat, ist dieses sympathisch, aber höchst unpolitisch. Wenn ein Azorenhoch dieser Gemeinde eine Hitzewelle beschert, ein vom Mittelmeer kommendes Tiefdruckgebiet eine Überschwemmung verursacht, wird der Gemeinderat mit seinen regionalen Wirkungsmöglichkeiten dieser Naturgewalten nicht Herr werden. Wenn der Rat der Europäischen Union einem Küstengebiet oder einer Alpenregion vorschreiben will, wie sich dort Flora und Fauna entwickeln sollen, hat der Rat seinen Auftrag, die Idee der Regionalität und Bürgernähe verfehlt. Gewaltenteilung ist vor allem ein Prinzip qualifikationsgerechter Aufgabenzuweisung.

3. Die Qualität des Rechts entspricht seinen Quellen

Der schöne deutsche Begriff der „Rechtsquelle“ besagt, dass ein Teil des geltenden Rechts – wie das Wasser – schon im Berg vorhanden ist, als vorgefundenes Recht an der Quelle ersichtlich wird, dort verfasst, rechtlich geordnet und gesichert wird. Der Mensch nutzt es in unterschiedlicher Weise, wenn er es trinkt, damit Energie erzeugt oder Wasserspiele veranstaltet. Michelangelo war inspiriert von Worten und Sprachbildern der Bibel, von der christlichen Botschaft, von Kunst und Kultur der Renaissance.

Das Verfassungsgesetz – das Grundgesetz – nimmt bestimmte dem Menschen „angeborene“, ihm „von der Natur gegebene“, ihm „heilige“ Rechte auf, erklärt diese für unabänderlich. Die Garantie der Menschenwürde, der Freiheit und Gleichheit, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Bundesstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit und Republik können auch durch den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht aufgehoben werden. Mit diesen Unabänderlichkeitsgarantien will die Verfassung gesicherte Werte, erprobte Institutionen und bewährte Verfahren rechtsverbindlich an die nächsten Generationen weitergeben. Dieses ist das wichtigste Nachhaltigkeitskonzept der Rechtsgemeinschaft. Die übrigen Vorschriften der Verfassung können durch verfassungsändernde Mehrheiten – Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat – geändert werden.

Fast alle Verfassungsregeln bedürfen auch der gesetzlichen Verdeutlichung und Ausprägung. Das Parlament braucht ein Wahlgesetz und ein Abgeordnetengesetz, die Bundesregierung ein Bundesministergesetz, das Bundesverfassungsgericht ein Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Die Garantie des Eigentums muss durch das Bürgerliche Gesetzbuch zu einem Recht auf Besitz, auf Verwaltung, Nutzung und Verfügung ausgestaltet werden. Die Berufsfreiheit gewinnt in den Berufsgesetzen – der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung, dem Wettbewerbsrecht und den Berufsordnungen für die Einzelberufe – konkrete Rechtsverbindlichkeit. Die Freiheit von Ehe und Familie erhält durch ein Ehegesetz und ein Familienrecht rechtliche Gestaltungsmacht. Der Gesetzgeber ist der Erstinterpret der Verfassung, vor allem aber die aktuelle demokratische Quelle für Gesetze.

Eine der wichtigsten Quellen für Recht sind die historischen Erfahrungen. Wer Krieg erlebt hat, fordert Frieden. Wer unterdrückt worden ist, kämpft für Freiheit. Wer gedemütigt worden ist, verlangt nach Gleichheit. Wer gehungert hat, ruft nach dem Sozialstaat. Wer die Umwelt bedroht sieht, verlangt nach Umweltschutz. Wer die Gefährdung staatlicher Souveränität durch Verschuldung und Finanzmarkt beobachtet, streitet für die

Rückgewinnung dieses Teils des souveränen Staates.

Wenn der Gesetzgeber diese historischen Erfahrungen aufnimmt und daraus für die Gegenwart Folgerungen zieht, macht er die den Bürgern vertrauten Rechtsgedanken zu aktuell verbindlichem Recht. Gesetzesrecht entwickelt sich aus seiner Herkunft in eine neue Zukunft. Der Gesetzgeber wird gewählt, um das Recht zu verbessern, nicht aber mit dem vertrauten und Vertrauen genießenden Recht jäh zu brechen. Der Verfassungsstaat und seine Organe verdanken ihren Gestaltungsanspruch einem Konzept rechtlicher Nachhaltigkeit.

Vielfach wird die Existenz des Staates durch einen „Staatsvertrag“ erklärt, bei dem alle Rechtsbeteiligten sich darauf verständigt haben, ein Stück ihrer Freiheit abzugeben, um dafür Sicherheit und Möglichkeiten freiheitlicher Entfaltung einzutauschen. Doch diese Staatsvertragslehre beschreibt nicht den Gründungsakt eines Staates, sondern betont einen Gleichheitsanspruch. Ein von jedermann getragenes Einvernehmen über die Grundstruktur des Staates kann es unter freien Menschen nicht geben. Es ist fiktiv. Ein solcher Vertrag wäre auch zu flüchtig, weil das Einvernehmen von jedermann jederzeit widerrufen werden könnte, die Stetigkeit der Verfassung damit gefährdet wäre. Die Vorstellung eines Staatsvertrages ist auch fern jeder Realität, weil freie Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenserfahrungen und Lebenssichten niemals einstimmig Verfassungsprinzipien an die Zukunft weitergeben wollen. Die Idee des Staatsvertrages betont aber zu Recht die Rechtfertigung der Staatsgewalt aus der Allgemeinheit des Staatsvolkes und die Verpflichtung des Hoheitsträgers auf das Allgemeinwohl im Ideal des Individualwohles.

Deshalb erwächst eine Staatsverfassung auch nicht aus einer Volksabstimmung durch das Staatsvolk, dem Souverän einer Demokratie. Als bei der Wiedervereinigung Deutschlands gefordert wurde, das Grundgesetz müsse nunmehr durch das gesamtdeutsche Volk beschlossen und damit ein „Geburtsfehler“ des Grundgesetzes behoben werden, war dieses ein Missverständnis der Verfassungsstaatlichkeit. Stellen wir uns vor, das deutsche Staatsvolk würde nach sorgfältiger Vorbereitung am kommenden Sonntag über die Fortwirkung des Grundgesetzes entscheiden, also über die vorher erläuterte, aber vereinfachte Frage abstimmen: Wollen Sie Demokratie oder Diktatur? Wir unterstellen – wider besseres Wissen – weiter, das deutsche Volk würde an diesem Sonntag mit knapper Mehrheit für die Diktatur stimmen. Mit diesem Rechtsakt wäre die Demokratie nicht beendet, weil sie sich nach dem unabänderlichen Verfassungsrecht nicht selbst zur Disposition stellt. Die Themen des Gesetzgebers wie auch der Volksabstimmung sind in einem Verfassungsstaat verfasst, also begrenzt. Der einzelne Bürger könnte seiner

Würde und Freiheit weder durch einstimmigen Beschluss des Parlaments noch durch einstimmigen Volksentscheid beraubt werden. Mehrheitsentscheidungen sind jeweils in ihrem Gegenstand und ihrem Inhalt eingeschränkt. Die verfassunggebende Gewalt des Staatsvolkes ist eine verfassungweitergebende Gewalt.

4. Jedes Recht braucht Leitgedanken

Wenn der Gesetzgeber seinen Auftrag erfüllt, neues und besseres Recht zu setzen, verwirklicht er die Politik, die er dem Wähler vor der Wahl angekündigt hat und nach der Wahl weiterentwickelt. Doch dabei folgt die Parlamentsmehrheit nicht ihrer Beliebigkeit, sondern definiert ein verantwortbares Gemeinwohl. Diese Unterscheidung deutet die Grenze an zwischen dem maßstabgebenden Willen des Gesetzgebers und der gesetzlichen Willkür, die grobes, verfassungswidriges Unrecht ist. Wenn wir erneut auf die Kultur des Maßes bei Michelangelo blicken, folgte auch dieser freie Genius bestimmten Botschaften, als er den David vor dem Kampf mit Goliath geschaffen, den Moses mit den Gesetzestafeln dargestellt, das Jüngste Gericht in der Sixtinischen Kapelle gemalt hat, das allen Verantwortungsträgern ihre Verantwortlichkeit jenseits des Menschlichen bewusst macht, sie, wie es das Grundgesetz sagt, „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ stellt. In gleicher Weise braucht eine Rechtsordnung für die Politik ein Verfassungsrecht, für die Wirtschaft den Rechtsgedanken der Vertragsfreiheit, nach der zwei Menschen – wenn sie einvernehmlich über ihnen eigene Güter verfügen – Rechtsverbindlichkeiten hervorbringen. Das Strafrecht folgt einer Idee von Freiheit, Schuld und Verantwortlichkeit. Das Polizeirecht dient dem Rechtsgüterschutz und der Gefahrenabwehr, entwickelt sich zu einem Recht der Gefahrenvorsorge. Das Umweltschutzrecht ist als ein Leitgedanke erst wenige Jahrzehnte alt, gewinnt aber gegenwärtig die Kraft einer fast universalen Rechtsidee.

Diese Leitgedanken machen bewusst, dass die Menschen bestimmte, unantastbare und unveräußerliche Menschenrechte haben, ihre gute Gewohnheit vertrautes Recht hervorbringt, dessen Beachtung die Menschen eingeübt haben und auf das sie vertrauen. Die Demokratie setzt ein Staatsvolk voraus, das eine gemeinsame Geschichte, eine gemeinsame Kultur, aufeinander abstimmbare wirtschaftliche Interessen, möglichst auch eine gemeinsame Sprache hat. Diese Eigenarten des Staatsvolkes prägen auch die Staatsrepräsentanten, das Parlament. In einer Demokratie verhält sich das Staatsvolk zum Staat wie die Hand zum Handschuh. Der Handschuh liegt schlaff darnieder, gewinnt erst Beweglichkeit, wenn die Hand hineinfährt und die Finger sich bewegen. Ebenso ist es mit der Demokratie. Sie gewinnt ihre Entschei-

dungs- und Gestaltungsmacht durch den Wähler, der im Parlament repräsentiert wird, dessen Handlungsfähigkeit begründet.

Wenn das Verfassungsrecht historisch von unabänderlichen „Rechtswahrheiten“ spricht, ist dieser Satz akzentuiert, aber mit der modernen Erkenntnistheorie vereinbar. Es gibt Wahrheiten. Der Stein fällt zu Boden, steigt nicht in die Wolken auf. Der Satz „Du sollst nicht töten“ ist verbindlich, als Prinzip unaufgebbar. Doch der Mensch ist sich ebenso bewusst, dass er die Wahrheit nicht stets verlässlich erkennen kann. Zwischen Wahrheit und Mensch stellt sich seine Irrtumsanfälligkeit, die Begrenztheit des Erkennens, die Endlichkeit seines Lebens, die Unzulänglichkeit des Charakters. Jeder sieht die Welt subjektiv in seiner Perspektive. Kamille im botanischen Garten ist ein Heilkraut, im Rosenbeet ein Unkraut. Der Flug nach Afrika ist für den Ferienreisenden Erholung, für den abgeschobenen Asylbewerber Verbannung. Der Vertragsabschluss ist für den einen Gewinn, für den anderen Verlust. Das Recht schreibt deshalb bestimmte Leitgedanken fest, denen aber die Erneuerungsinstrumente von Parlamentarismus und Freiheit immer wieder neue Impulse geben. Das heutige Parlament gestaltet das Recht gerade anders als das Vorgängerparlament, verändert Gesetze und fügt neue hinzu. Die Freiheit des Bürgers berechtigt ihn, morgen anders zu handeln als heute.

Die Lebhaftigkeit, Flüchtigkeit und Vielfalt moderner Gesetzgebung kann die Autorität des Gesetzgebers, die Verbindlichkeitskraft des Gesetzes schwächen. Der Gesetzgeber ist deshalb gut beraten, seinen Auftrag, die „wesentlichen“ Gemeinschaftsanliegen zu entscheiden, nicht nur als Mindestgrenze, sondern auch als Höchstgrenze seines Handelns zu verstehen. Wenn er die Leitgedanken des Gemeinschaftslebens bestimmt, gewinnt er mehr an Gestaltungsmacht und Ansehen, als wenn er sich in die Regelung von Tagesaktualitäten, Detailfragen und Übergangsproblemen verheddert. Diese Entscheidungen sollte er der Verordnung, der Satzung, vor allem aber der Freiheit der Bürger überlassen. Die Konzentration auf das Wesentliche entspricht auch der egalitären Wahl und Qualifikation des Abgeordneten. Er wird von Deutschen, die mindestens 18 Jahre alt sind, und als Deutscher, der mindestens 18 Jahre alt ist, gewählt. Der Abgeordnete zeichnet sich nicht durch eine Qualifikation für ein rechtliches Spezialgebiet – das Atomrecht, das Energierecht, das Ausländerrecht, das Steuerrecht, das Umweltrecht – aus, sondern durch die Repräsentanz der politischen Allgemeinangelegenheiten des Staatsvolkes. Zu dieser Repräsentation gehört auch, dass das Parlament diese Anliegen mit offenem Ohr für die Menschen definiert, sie programmatisch konturiert und für die Vollziehbarkeit maßvoll konkretisiert. Ein Ausweichen in Detailfragen und eine Flucht in die Aktualität ist damit aber nicht gemeint.

5. „Keine Verfassung garantiert sich selbst“

Joseph von Eichendorff ruft 1832 den um Demokratie in Deutschland ringenden Bauern und Handwerkern, Studenten und Professoren zu, dass ein guter Verfassungstext Grundlage des Verfassungsstaates ist, dieser seine Aktualität aber nur im Verfassungsbewusstsein und der Verfassungspraxis der Bürger gewinnt. Wie Michelangelo mit seinen Kunstwerken nur eine Kulturaussage gelingt, wenn der Betrachter das Werk versteht, die Botschaft aufnimmt, die Kunst interpretierend und verdeutlichend vervollständigt, so braucht der Verfassungsstaat den freien Bürger, der sich auf die Verfassung einlässt und nach ihr handelt. Die Verfassung bietet Freiheitsrechte an, die der Mensch annehmen oder auch ausschlagen kann. Der Verfassungsstaat erwartet, dass der Mensch seine Berufsfreiheit wahrnimmt und sich zum Erwerb anstrengt. Er darf allerdings auch als Diogenes in der Tonne leben, unter der Brücke schlafen und darauf warten, was der Tag ihm bringt. Würde aber die Mehrzahl der Menschen sich für das Modell „Diogenes“ entscheiden, hätte keiner das Recht verletzt. Der Finanz- und Steuerstaat würde aber an seiner eigenen Freiheitlichkeit zugrunde gehen. Der Kulturstaat erwartet von den Menschen, dass sie sich wissenschaftlich für die Erkenntnis anstrengen, künstlerisch die Welt in Formensprache ausdrücken, religiös immer wieder die Frage nach dem Unauffindbaren stellen. Würde der Mensch diese Freiheitsrechte nicht aus innerem Antrieb nutzen, wäre der Kulturstaat sprach- und gesichtslos. Und stellen Sie sich vor, am nächsten Sonntag seien Wahlen und keiner ginge hin. Dann hätten die Wähler nicht das Recht verletzt; die deutschen Wahlgesetze kennen nur ein Wahlrecht, nicht eine Wahlpflicht. Doch der Demokratie fehlte ein Parlament. Es hätte formal nicht einmal eine Institution, die Neuwahlen anordnen könnte.

Allgemein setzen die Freiheitsrechte voraus, dass der Freiheitsberechtigte aus innerer Einsicht und Bindung sein Gewissen und sein Rechtsbewusstsein stärkt. Der mündige Bürger unterrichtet sich aus allgemein zugänglichen Quellen und erneuert damit seine Urteilskraft. Der Kaufmann ist ehrbar, widerlegt damit den Grundsatz, er dürfe alles, was das Gesetz nicht verbietet. Der anständige Bürger erklärt und handelt nach bestem Wissen und Gewissen, schlägt damit die Brücke zwischen Recht und Ethos.

Freiheit ist deshalb nur in den kleinen Alltäglichkeiten Beliebigkeit. Ich darf heute ein Glas Wasser oder ein Glas Wein trinken, in der Zeitung oder im Buch lesen, mit dem Fahrrad oder zu Fuß ins Büro fahren. Doch die großen Zukunftsfreiheiten betreffen auch andere Menschen, setzen deshalb die Kraft zur langfristigen Bindung voraus. Wer ein Haus baut, muss dieses standsicher auch für die Enkelgeneration errichten. Wer eine Familie grün-

det, ist seinem Kind ein Leben lang – unkündbar und unscheidbar – verbunden. Wer eine Firma eröffnet, ist seinen Arbeitnehmern, seinen Vorlieferanten, seinen Kunden, seinem geografischen und ökologischen Standort verantwortlich. Dabei ist Freiheit stets das Recht, sich von anderen zu unterscheiden. Der eine schreibt täglich Bilanzen, der andere täglich Gedichte. Setzen beide diese Tätigkeit stetig fort, wird der eine immer reicher an Geld, der andere immer reicher an Gedichtbänden. Diese Unterschiede sind freiheitlich gerechtfertigt, zeigen aber auch, dass Freiheit stets ein individuelles Wagnis ist. Wer sich für einen Beruf, für ein wissenschaftliches Projekt, für einen Ehepartner entschieden hat, hat die Sicherheit, dass er seiner eigenen Entscheidung folgt, nicht fremdbestimmt ist. Deswegen wird er nicht ein Leben lang über die Richtigkeit seiner Entscheidung und deren Optimierung grübeln. Das Wagnis wird beherzt begonnen und gelebt.

6. Freiheit erwartet die Qualifikation zur Freiheit

Der Bürger kann seine Freiheitsrechte nur wahrnehmen, wenn er sich ein Leben lang zur Freiheit qualifiziert. Freiheit meint Bildung und Weiterbildung. Michelangelo hat sich stets als Bildhauer, Maler, Architekt und Dichter weiterentwickelt, in seinen Werken das Prinzip des non finito praktiziert. Viele seiner Werke blieben unvollendet, weil der Künstler mit dem Entwurf nicht zufrieden war, der Leitgedanke eines Werkes ihm inzwischen überholt erschien, eine neue Idee ihn faszinierte. Das Erfordernis ständiger Weiterqualifikation – wir studieren ein Leben lang – gilt für jeden Freiheitsberechtigten. Er wird im Berufsleben keinen Beruf ausüben, wenn er nicht durch Erfahrung, Ausbildung und Studium sich als tauglich für diesen Beruf ausgewiesen hat. Er darf am Straßenverkehr nicht teilnehmen, wenn er nicht vorher einen Führerschein erworben hat. Er wird im sportlichen Wettbewerb keine Goldmedaille, im politischen Wettbewerb kein Mandat, im wirtschaftlichen Wettbewerb keinen Auftrag erhalten, wenn er sich nicht vorher durch Training, Bewährungsproben und Erfahrung für den Wettbewerb qualifiziert hat. Weniger offensichtlich, in der Sache aber gleichermaßen selbstverständlich ist die Qualifikation zum Recht auf Ehe und Familie, zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zur Medienfreiheit, zur Wahlfreiheit. Freiheit ist nicht das Recht, das zu tun, was man nicht kann. Doch Freiheit überlässt die Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten, Neigungen und Hoffnungen dem Freiheitsberechtigten.

Diese Qualifikation zur Freiheit außerhalb förmlicher Qualifikationsverfahren muss gegenwärtig vor allem zwei Kriterien genügen. Wenn der wis-

senschaftlich-technische Fortschritt das menschliche Können immer mehr erweitert – der Mensch kann Atome spalten, die Gene totalsequenzieren, mit Psychopharmaka den Menschen manipulieren, eine Drohne als Kriegswerkzeug einsetzen –, muss er mit gleicher Intensität sich auf die Frage vorbereiten, was der Mensch darf. Wir hätten die Erfindung der Atomwaffe sofort mit einem weltweiten Atomwaffensperrvertrag verbinden müssen, schicken uns heute an, die Entwicklung der Gentechnik mit sensiblen Sollens-Regeln zur Identität und Würde des Menschen, aber auch zu seinem Heilungsanspruch zu verbinden. Wir entwickeln bei der Arzneimittelzulassung Kriterien für das körperliche wie das seelische Wohl des Menschen, ächten den Krieg und besonders seine zur technischen Verselbstständigung eingerichteten Instrumente.

Der zweite Auftrag gilt der Rückgewinnung einer Gesamtvernunft, einer Humanität, dem Kampf gegen die Teilrationalitäten. Diese gefährden das mitmenschliche Zusammenleben, die Staatlichkeit und die Freiheit, wenn der wirtschaftliche Wettbewerb vorrangig der Gewinnmaximierung dient, eine hochspezialisierte Forschung allein den weiteren Erkenntnisgewinn ohne Folgenabschätzung sucht, die Fondswirtschaft und die sozialen Medien in ihrer Anonymität die individuelle Verantwortlichkeit für den Kapitaleinsatz und für die medial verantwortete Meinungsäußerung ausschließen, die Währungspolitik auf eine überhöhte Staatsverschuldung drängt und die Zinszahlung verhindert. Wir müssen uns den Weg zur Humanität, zur ganzheitlichen Vernunft zurückerkämpfen.

7. Frieden und Freiheit in einer Demokratie bauen auf Vertrauen

Wenn wir uns in unserem siebten Leitgedanken dem Vertrauensprinzip als Grundlage einer freiheitlichen Demokratie zuwenden, blicken wir nochmals auf Michelangelo, der in seinem Werben um Anerkennung und Vertrauen in eine lebensbedrohende Ausweglosigkeit geraten zu sein schien. Bei dem Aufstand der republikanischen Opposition gegen die Herrschaft der Medici hatte Michelangelo die Wälle und Türme von Florenz repariert, neue Bastionen gebaut und das Festungswerk fast uneinnehmbar gemacht. Doch Verrat zwang die Stadt zur Kapitulation und Michelangelo hatte sein Leben verwirkt. Doch Clemens VII. hatte ein so hohes Vertrauen in den künstlerischen Impuls Michelangelos und den Glanz seiner späteren Werke, dass er strafrechtliche Konsequenzen untersagte und Michelangelo seine Arbeiten am Grabmal der Medici wieder aufnehmen ließ. Diese Privilegierung des Genies ist ein durchaus eigennütziges Vertrauen in die zukünftige Kunst, entspricht aber insoweit einem allgemeinen Rechtsvertrauen, als es auf künftige Leistungskraft und Leistungsbereitschaft setzt.

Wir alle haben ein Stück Papier in der Tasche, das sieben Cent wert ist, wegen des Aufdrucks 50 Euro als Geldschein aber verheißt, jederzeit in einen Realwert von 50 Euro eingetauscht zu werden. Unsere Wirtschaft ist eine Geldwirtschaft, baut fundamental auf dieses Einlösungsvertrauen. Wenn wir zum Arzt gehen, sind wir sicher, er wird uns heilen und nicht schädigen. Kaufen wir beim Lebensmittelhändler unsere Brötchen, erwarten wir Lebensmittel nicht Schädigungsmittel. Besteigen wir die U-Bahn, erscheint uns selbstverständlich, dass wir sicher ans Ziel und nicht in einen Unfall geführt werden. Die Verfassung hat ein grundsätzliches Zukunftsvertrauen in die Eltern, setzt auf den örtlichen Frieden in Nachbarschaft und Gemeinde, vertraut auf die Lehrer in Schule und Universität, setzt auf die Ausschließlichkeit sprachlicher Gewalt im Rechtsstaat. Unsere rechtliche Kultur ist eine Kultur des Vertrauens. Grundlage dieses Gesellschafts- und Rechtsvertrauens ist die Selbstgewisheit der Bürger in ihren gemeinsamen Werten, in ihrer freiheitlichen Sinnstiftung, in ihrer Verantwortlichkeit gegenüber Familie, Beruf und Nachbarn, in die eigene Demokratie und deren Recht.

III. GEDANKEN ZU EINER BIS HEUTE NACHKLINGENDEN FÖRDERUNG

Wenn ich zum Schluss den Blick auf Ihre bevorzugte Studienlage richte, die uns heute hier zusammenführt, so erinnere ich mich an meine Studenzeit – sie liegt viele Jahre zurück –, als ich vom Cusanuswerk als einer von 50 Studenten gefördert worden bin. Der damalige Leiter dieses Werkes Bernhard Hanssler hat damals jedem einzelnen von uns gesagt, dass Begabung und besondere Förderung eine Verantwortlichkeit begründe, diese unsere freiheitliche Gesellschaft. Besonderes von uns erwarte. Ich habe dann still gedacht, ich wolle mich zunächst auf mein Examen konzentrieren und wäre glücklich, wenn ich dieses bestanden hätte. Doch der Stachel des Wortes: „Auf Dich kommt es an!“, wurde – teils bewusst, teils unbewusst – zu einem Leitprinzip, das uns Selbstbewusstsein gegeben, Leistungsbereitschaft verlangt und Entscheidungsmut in Wagnissituationen vermittelt hat.

Ich möchte diese Erfahrung, die nicht bedrängt und belastet, sondern Grundlage für Lebensfreude ist, Ihnen in drei Satzsätzen vermitteln:

1. Seneca sagt, der Mensch müsse Ausgeglichenheit gewinnen, die ihn vor dem Charakterfehler bewahre, „keinen Gefallen an sich selbst zu haben“. Diese Freude an sich selbst meint nicht den Narziss, sondern den selbstbewussten Menschen, der weiß, dass nur die durch Anstrengung erschlossenen Lebenswege und erworbenen Güter befriedi-

gen. Wir sind deshalb gemeinschaftsopen, tatendurstig (bis zur Grenze einer Selbstüberforderung), genießen den Erfolg.

2. Begabung und Qualifikation erschließen Gestaltungs- und Hilfsmöglichkeiten, die wir für andere nutzen, weil unsere Berufe auf andere Menschen ausgelegt sind. Der Professor will den Erfolg seiner Studenten, der Arzt die Heilung seiner Patienten, der Richter das gerechte Urteil für den Kläger, der Techniker die dem Menschen funktionsgerecht dienende Maschine. Wissenschaftliche Ausbildung führt zu dienenden Berufen.

3. Wir alle sind Teil dieses Verfassungsstaats und als Bürger für dessen Gelingen mitverantwortlich. Die Verfassung wirkt wie ein Baum. Ihre Wurzeln – die Antike, das Christentum, der Humanismus, die Aufklärung, die sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts – sind unsichtbar, machen aber den Baum lebensfähig, müssen also ständig gehegt und gepflegt werden. Aus den Wurzeln des Baumes erwächst ein weithin sichtbarer, unverrückbarer Stamm – die Garantien von Würde, Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaat und Demokratie. Aus diesem Stamm erwachsen die Äste, die sich in den Stürmen der Zeit ständig bewegen: das Zivilrecht, das Arbeitsrecht, das Sozialrecht, das Steuerrecht, das Strafrecht. Bei diesen Gesetzen hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum, darf sich aber nie so weit vom Stamm entfernen, dass die Äste abbrechen und verdorren. Das Gesamtbild des Baumes wird geprägt durch die Blätter, die im Herbst abfallen, substantiell verloren gehen, im Frühjahr aber wieder in neuer Kraft erwachsen. Diese Blätter sind die Finanzen. Sie gehen mit dem sich dem Ende zuneigenden Haushaltsjahr substantiell verloren, werden aber im Frühjahr mit neuer Kraft wieder vorhanden sein. Geben wir diesem Baum die Kraft der wissenschaftlichen Vernunft, der Lebenserfahrung einer akademischen Gemeinschaft, der mitmenschlichen Zuwendung.